

# **Betriebsanweisung des privaten nichtöffentlichen Gleisanschlusses**

des  
**Zweckverbandes Industriegebiet Getriebefabrik**

**an den Bahnhof Premnitz**

*Hauptanschießer:* **Zweckverband Industriegebiet Getriebefabrik**  
Wilhelm-Zahn-Straße 1-7, Premnitz

*Mitbenutzer:* **Getriebefabrik Franz Zahn & Sohn KG**  
**(ZuS)**  
Wilhelm-Zahn-Straße 1-7, Premnitz

*Nebenanschießer:* **Vereinigte Industrieofen- und Anlagenbau GmbH**  
**(VIA)**  
Wilhelm-Zahn-Straße 9, Premnitz

*gültig ab: 02.04.2009*

*(Die Betriebsanweisung vom 03.03.2000, gültig ab 01.01.2000, tritt hiermit außer Kraft.)*

Die Betriebsanweisung gilt für die Gleisanlagen des Zweckverbandes Industriegebiet Getriebefabrik (kurz: „Anschließer“ genannt).

Änderungen:

Nr.:	gültig ab:	betrifft:

*Verteiler:*

Anschließer, Nebenanschießer, Mitbenutzer  
Eisenbahnbetriebsleiter Industriegebiet Getriebefabrik  
Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) welches die Anlage nutzt

*Wichtige Rufnummern der Ansprechpartner:*

siehe Anlage 2

*Inhaltsverzeichnis:*

1. Beschreibung des Gleisanschlusses
2. Durchführen der Bedienung
3. Auftragsabwicklung im Anschluss
4. Aufgaben des Anschließers / Nebenanschießers / Mitbenutzers
5. Zusätzliche Aufgaben des Anschließers / Nebenanschießers

- |         |  |
|---------|--|
| Anlagen | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lageskizze Gleisanlage Anschließer</li> <li>2. wichtige Rufnummern</li> <li>3. Betriebsanweisung ZuS</li> <li>4. Betriebsanweisung VIA</li> <li>5. Bedienungsplan bei Nutzung der Gleisanlage durch mehrere EVU</li> </ol> |
|---------|--|

## 1. Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1 Beim Zweckverbandes Industriegebiet Getriebefabrik handelt es sich um eine öffentliche Eisenbahn-Infrastruktur, die allen interessierten Eisenbahn-Verkehrs-Unternehmen (EVU) zur Nutzung offen steht. Der Anschluss zweigt von der freien Strecke ab, sodaß die Bedienung mittels Sperrfahrten ab Premnitz oder Darß erfolgen kann. Da die Anlage als Ausweichanschlussstelle (Awanst) ausgebildet ist, können sich dort Züge befinden („eingeschlossen sein“), ohne dass der Betrieb auf der Strecke Premnitz - Darß – nach Aufhebung der Sperrung – beeinträchtigt wäre. Der Anschluß liegt an der Westseite des Bahnhofs Premnitz und zweigt mit der schlüsselgesicherten Weiche 1 aus dem durchgehenden Hauptgleis Richtung Darß ab

### 1.2 Gleisanlagen und ihre Nutzung

( s. Lageplanskizze):

Gleis:		Nutzlänge in m:	Nutzung:	Neigungs- verhältnisse	Nutzer:
<b>1</b>	W3 - Prellbock	180	Ladegleis	1 : ∞	Z&S
<b>2</b>	W3 - Prellbock	155	Ladegleis	1 : ∞	Z&S
<b>3</b>	W2 - Prellbock	95	Ladegleis	1 : ∞	VIA
	Streckengleis Richtung Premnitz	200	Ausziehgleis	1 : ∞	
	Streckengleis Richtung Darß	200	Ausziehgleis	1 : ∞	

Weichen:

Weichen-Nr.	Betätiger:	Art der Bedienung:	Bauform:
1		ortsgestellt	EW 49-170-1:6-l-H
2		ortsgestellt	EW 49-075-1:4-r-H
3		ortsgestellt	EW 49-170-1:6-r-H

Gleissperren:

Gleissperre-Nr.	Betätiger:	Art der Bedienung:	Bauform:

### 1.3 Aufbewahrung Weichenschlüssel und Sicherungsmittel

Der Schlüssel für die Weiche W2 wird beim Fahrdienstleiter Premnitz aufbewahrt.

### 1.4 Bedienungsbereich

- entfällt -

### 1.5 *Halbmesser der Gleise mit weniger als 150 m*

- entfällt -

### 1.6 *Signalanlagen*

- entfällt -

### 1.7 *Bahnübergänge*

ohne technische Sicherung

- mit Andreaskreuz und Pfeiftafeln  
Bahnübergänge im Anschluss  
Gleis 1/3 - zwischen den Weichen W2 und W3

### 1.8 *Oberleitungsanlagen*

- entfällt -

### 1.9 *sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses*

- entfällt -

### 1.10 *Brücken, Durchlässe*

- entfällt -

### 1.11 *Telekommunikationsanlagen*

Ein Streckentelefon befindet sich neben Weiche 2 innerhalb der Gleise.

### 1.12 *Einfriedungen und Tore*

- entfällt -

### 1.13 *Beleuchtung und Lage der Schalter*

- entfällt -

### 1.14 *Betriebseinschränkungen*

Eine Rangierfahrt darf ohne Triebfahrzeug höchstens 180 m lang sein.  
Zwischen den Weiche 1 und 2 des Anschlusses dürfen keine Wagen abgestellt werden.

### 1.15 *Verladeeinrichtungen*

befinden sich nur bei den Nebenanschlüssen

### 1.16 Das Notfallmanagement

wird im Anschluss verantwortlich vom Anschließter wahrgenommen. Er verständigt die Notfallmeldestelle der beteiligten EVU und er trägt die Verantwortung für die Auswahl, Bestellung und Einsatz der Notfalltechnik.

## 2. Durchführen der Bedienung

2.1 Der Anschließter wird von der bevorstehenden Bedienung durch ein EVU nicht verständigt. Der Gleisanschluß wird nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan gem. Anlage 5 bedient, der vom Anschließter aufgestellt und den Nebenanschlößern mitgeteilt wird. Diese unterrichten Ihre Mitbenutzer. Im gegenseitigen Benehmen zwischen Anschließter Nebenanschlößter / Mitbenutzer und dem jeweiligen EVU können im Bedarfsfall auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten durchgeführt werden. Entsprechende Anfragen sind dem Anschließter mitzuteilen.

### 2.2 *Bedienen der Anschlußanlagen, Zuständigkeiten*

Alle für den Anschluß aufkommenden Wagen sind durch das EVU an der Ladestelle des Nebenschließers / Mitbenutzers bereitzustellen und auch von dort abziehen. Vor der Einfahrt in einen Anschluß muß sich das Rangierpersonal davon überzeugen, dass ein Gleistor, soweit vorhanden, geöffnet und profillfrei festgelegt ist. Die planmäßigen Fahrten zum / vom Gleisanschluß sind Rangierfahrten. Wenn weitere Bedienungsfahrten folgen, sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen: Der Anschließter wie auch der betreffende Kunde ist vom Zeitpunkt der beabsichtigten Bedienung zu unterrichten. Das Personal der Bedienfahrt hat besondere Vorsicht beim Befahren des Anschlusses hinsichtlich der Sicherung gegenüber Personen und Fahrzeugen walten zu lassen.

### 2.3 *Warnen der Mitarbeiter des Anschlößers*

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat das Rangierpersonal Personen, die im Bedienungsbereich oder in Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

### 2.4 *Prüfen der Anschlußanlagen*

Das Rangierpersonal prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlußanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraums

Erkannte Veränderungen / Mängel sind sofort dem Ebl mitzuteilen.

### 2.5 *Geschwindigkeit beim Rangieren*

Die Bedienungsfahrt ist vorsichtig und mit höchstens 25 km/h durchzuführen. Ab 50 m vor Weiche 1 darf im restlichen Anschlußbereich maximal mit 10 km/h gefahren werden. Bahnübergänge im gesamten Anschlußbereich dürfen nur mit 5

km/h befahren werden. In engen Gleisbögen ( $\leq R 100$ ) ist die Geschwindigkeit auf Schrittgeschwindigkeit zu ermäßigen.

2.6 *Rangierseite*  
-entfällt -

2.7 *Befahren von Bahnübergängen*

An Feldwegübergängen, an denen Pfeiftafeln aufgestellt sind, ist sowohl an der P-Tafel als auch in der Mitte zwischen P-Tafel und Übergang ein Pfeifsignal zu geben. Bahnübergänge innerhalb des Anschlusses sind zusätzlich durch Posten zu sichern.

Bahnübergänge:

Lage in km	Name	Nutzung durch	Nutzer	Sicherung	Bemerkung
1,4	Gleis 1	Fahrzeuge	öffentlich	Übersicht, hörbares Signal ZP1	Regellichtprofil kann v. Fahrzeugen eingeschränkt werden

2.8 *Abstoßen von Fahrzeugen*

Das Abstoßen von Wagen im Anschluß ist verboten.

2.9 *Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen*  
-entfällt -

2.10 *Bedienen der Verladeeinrichtungen*  
-entfällt -

2.11 *Festlegen abgestellter Fahrzeuge*

Auf den Verbindungsgleisen ist das Abstellen von Wagen verboten.

2.12 *Bedienen von Nebenanschießern und Mitbenutzern*

Nebenanschießer und Mitbenutzer werden wie der Anschließer bedient.

### 3. Auftragsabwicklung im Anschluß

3.1 Wagen mit Gütern der Klassen 1 und 2 der Anlage zur GGVSE / des RID, dürfen nur unmittelbar, d.h. körperlich übergeben / übernommen werden.

Zur körperlichen Übergabe ist der Anschließer oder der hierfür bestimmte Beauftragte vor der Bedienungsfahrt zu verständigen. Ist der Empfänger zur körperlichen Übergabe nicht anwesend, darf der Wagen nicht bereitgestellt werden.

Mit der versuchten körperlichen Übergabe gilt die Zuführung als bewirkt.

- 3.2 *Sendungen mit Gütern nach der Anlage zur GGVSE / des RID* ist für die Fahrt im Anschluss und um gekehrt eine Kopie oder Durchschrift des Frachtbriefs mit den Gefahrgutrelevanten Angaben in den Zettelhalter des Wagens anzubringen.

Anmerkung:

RID = Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.

GGVSE = Vorschrift für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

#### 4. **Aufgaben des An- / Nebenanschließers bei der Bedienung von zwei oder mehreren EVU**

- 4.1 Werden unterschiedliche EVU mit der Bedienung des Anschlusses / Nebenanschießer / Mitbenutzer betraut,
- so ist der Anschließer für die Disposition der Bedienungsfahrten verantwortlich.
  - so werden alle EVU vorab durch den Anschließer informiert.
  - Werden die betrieblichen Abläufe vor Ort so abgestimmt (Anlage 5), dass es zu keinen Überschneidungen bzw. gegenseitiger Gefährdungen kommt.
- 4.2 Nebenanschießer / Mitbenutzer, die beabsichtigen sich durch ein anderes EVU bedienen zu lassen, haben vor Abschluss eines Beförderungsvertrages mit dem EVU, sich dies durch den Anschließer genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss schriftlich vorliegen.

#### 5. **Zusätzliche Aufgaben des Anschließers / Nebenanschließers**

- 5.1 *Der Anschließer verständigt* alle Beteiligten im Anschluß über den Zeitpunkt der Bedienung.  
Er verständigt die EVU wenn durch extreme Witterungsbedingungen (z.B. vereiste Spurrillen, Schnee u.a.) die Befahrbarkeit des Anschlusses nicht möglich ist.
- 5.2 *Der Anschließer hat alle Beschädigungen* der Anschlußanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten vorab mündlich (fernmündlich), an das jeweilige EVU zu melden.
- 5.3 *Zustellgleise und Fahrwege* sind während der Bedienungszeit freizuhalten.
- 5.4 *Arbeiten*, die die Bedienung des Anschlusses gefährden können, sind während den Bedienzeiten einzustellen.
- 5.6 Der Anschließer / Nebenanschießer hat dafür zu sorgen, dass die Gleise und Weichen im Anschluß von Pflanzenbewuchs und anderen Behinderungen stets freigehalten werden. Die von ihm einzurichtenden Rangiererwege sind laufend auf deren Verkehrssicherheit hin instandzuhalten.

- 5.7 *Bei der Lagerung* von Gegenständen am Anschlußgleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene und wenigstens 1,50 m von den unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlagen zu wahren.
- 5.8 *Gegenstände in der Nähe der Gleise* sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.
- 5.9 Es muss gewährleistet sein, dass bei Herstellung, Verarbeitung, Verladung, Lagerung, *Abfüllung und Beförderung gefährlicher Stoffe* (d. s. brennbare, entzündliche, selbstentzündliche, sprenggefährliche, zerknallfähige, giftige, radioaktive, ätzende, übelriechende Stoffe) die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- 5.10 *Sichern technisch nicht gesicherter Bahnübergänge*  
Wird von Personal des jeweiligen EVU übernommen
- 5.11  
-entfällt -
- 5.12 Bei Wagen mit gefährlichen Gütern nach der Anlage zur GGVSE / des RID obliegt dem Anschließter / Mitbenutzer die Obhutspflicht für diese Güter beim Versand bis zur Abholung von der Übergabestelle und beim Empfang mit der Bereitstellung an der Übergabestelle.

Ausgefertigt:

Zweckverband Industriegebiet Getriebefabrik  
Wilhelm-Zahn-Straße 1-7, Premnitz

Premnitz, den 16.12.2005



Wilhelm Dammert  
Verbandsdirektor

Premnitz, den 16.12.2005



Jürgen Eisner  
Eisenbahnbetriebsleiter

Kenntnis genommen:

Für die UNISPED Transportgesellschaft mbH:

.....  
(Unterschrift, Datum)

Für die Railion Deutschland AG:

.....  
(Unterschrift, Datum)